

**Satzung**  
**der**  
**Siedlergemeinschaft Pleystein e.V.**



Fassung: 03/2008

## **§ 1 Name des Vereins**

Der im Jahre 1950 in Pleystein gegründete Verein führt den Namen „ Siedlergemeinschaft Pleystein e.V. „

Er ist als rechtsfähiger Verein in das zuständige Vereinsregister einzutragen.

## **§ 2 Sitz und örtlicher Tätigkeitsbereich des Vereins**

Der Verein hat seinen Sitz in Pleystein in der Oberpfalz.  
Der Verein ist der organisatorische Zusammenschluss von Wohnungs- bzw. Hauseigentümern in jeder Eigentumsform sowie Siedlungswilligen, die in allen Organisations-, Sach- und Rechtsfragen im Sinne des § 3 von ihm als Verein betreut und beraten werden.

## **§ 3 Zweck des Vereines**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Familie durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für Jedermann.

Weitere Satzungszwecke sind:

- a) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- b) Förderung des Umweltschutzes
- c) Förderung der Verbraucherberatung
- d) die Altsiedlerbetreuung (Seniorenbetreuung u.a. )
- e) Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge
- f) Förderung der Kleingärtnerei durch Anschaffung Gemeinschaftsgeräten.

Von der Tätigkeit des Vereins unberührt bleibt die Betreuung der Mitglieder durch den „ Verband Wohneigentum - Bezirksverband Oberpfalz e.V. „

## **§ 4 Gemeinnützigkeit des Vereins**

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Eine Anerkennung als gemeinnütziger Verein im Sinne der Abgabenordnung ist gegebenenfalls beim zuständigen Finanzamt zu beantragen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Seine Mittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt.

Die Mittel fließen insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen und Spenden zu. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das vorhandene Verbandsvermögen.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht dessen Vermögen an eine gemeinnützige Institution über, die selbst Steuerbegünstigt sein muss und das Vermögen ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zeitnah zu verwenden hat.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit der rechtswirksamen schriftlichen Aufnahme. Die Aufnahme erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes.

Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so steht dem Bewerber kein Beschwerderecht zu.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt nach Ablauf einer beim Vorstand schriftlich einzureichenden, dreimonatigen Kündigung zum Quartalsletzen, durch Ausschluss oder Tod.

Der Ausschluss darf nur erfolgen, wenn

- a ) das Mitglied mit dem Beitrag mit mehr als sechs Monaten im Rückstand ist,

- b ) das Mitglied durch sein sonstiges Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des " Verband Wohneigentum e.V. " schädigt.

Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Ausschuss.

Dem betroffenen Mitglied ist vor einer Entscheidung über den Ausschluss Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses an den Betroffenen kann dieser gegen den Ausschluss Berufung zum Bezirksverband Oberpfalz, einlegen. Der Bezirksverbandsausschuss entscheidet endgültig über den Ausschluss.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben, wie sie im § 1 umschrieben sind, sowie zur Erfüllung der sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim " Verband Wohneigentum – Bezirksverband Oberpfalz e.V. " ergebenden Verpflichtungen erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig und soll mittels Bankeinzugverfahren eingezogen werden. Barzahlung ist nur im Ausnahmefall möglich.

Die Gemeinschaft ist verpflichtet, den festgelegten Beitrag für den Bezirks- und Landesverband abzuführen.

## **§ 7 Die Organe des Vereins sind**

- Die Mitgliederversammlung
- der Ausschuss
- der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Es ist jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in der ersten Hälfte des Kalenderjahres stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder der Ausschuss beschließt oder ein Zehntel der Mitglieder die Durchführung beim Vorstand schriftlich beantragen.

## Satzung der Siedlergemeinschaft Pleystein e.V.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch die gleichberechtigten Stellvertreter, die gemeinschaftlich zu handeln haben. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt ohne Angabe der Tagesordnung (aber mit Hinweis auf ev. vorgesehene Neuwahlen und Satzungsänderungen) in der Tagespresse "Der Neue Tag" in der Ausgabe für das Erscheinungsgebiet Vohenstrauß. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung in der Tageszeitung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, soweit dies erforderlich ist.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der 1. Vorsitzende und die beiden Stellvertreter des 1. Vorsitzenden sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu wählen. Erreicht keiner der jeweiligen Bewerber die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen.

Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden

- von den Mitgliedern
- vom Vorstand
- vom Ausschuss

Über Anträge, die in der Tagesordnung nicht verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nicht abgestimmt werden, wenn diese Anträge nicht mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn Ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann dann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt

werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig von der Mitgliederversammlung festgestellt wird.

Geheime Abstimmungen haben zu erfolgen bei der Wahl des 1. Vorsitzenden und der beiden gleichberechtigten Stellvertreter. Im Übrigen erfolgen geheime Abstimmungen in der Mitgliederversammlung nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder diese beantragen. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Der Ausschuss**

Der Ausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern und mindestens sechs Beisitzern.

Dem Ausschuss obliegt die Beratung und Unterstützung des Vorstandes bei dessen laufender Tätigkeit, insbesondere bei der Durchführung von Veranstaltungen. Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern soll der Ausschuss auf eine gütliche Einigung hinwirken. Eine beschließende Funktion hat der Ausschuss nur in den in dieser Satzung besonders genannten Fällen. Beschlüsse des Ausschusses erfolgen mit Mehrheit seiner Mitglieder.

## **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier

Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden Stellvertreter des 1. Vorsitzenden (Buchstabe a und b von Absatz 1). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende ist allein, die beiden Stellvertreter sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Vereinsintern (im Innenverhältnis) wird bestimmt, dass die beiden Stellvertreter von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen dürfen.

## Satzung der Siedlergemeinschaft Pleystein e.V.

Der Vorstand wird in seiner Vertretungsmacht wie folgt beschränkt:

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, über einen Betrag bis zu 150 Euro im Einzelfall zum Nutzen des Vereins zu verfügen.

Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen, welche den Verein bis zu einem Betrag von 500,- Euro belasten, ist ein Beschluss des Vorstandes; für Verpflichtungen ab 500,01 Euro ist ein Beschluss des Ausschusses erforderlich. Jedwedes Grundstücksgeschäft einschließlich Grundstücksbelastungen bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Der 1. Vorsitzende und die beiden Stellvertreter haben das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen.

Der 1. Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung für die jeweiligen Versammlungen (Vorstands-, Ausschuss- und Mitgliederversammlung). Im Falle seiner Verhinderung treten aus insoweit die beiden Stellvertreter an die Stelle des 1. Vorsitzenden, die gemeinschaftlich zu handeln haben.

Beschlüsse des Vorstands sind wirksam, wenn ihnen die Mehrheit der in Abs. 1 bestimmten Vorstandsmitglieder zustimmt, wobei die einfache Mehrheit der jeweils erschienenen Vorstandsmitglieder genügt.

### **§ 11 Wahldauer**

Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchführt. Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes und des Ausschusses ist zulässig.

### **§ 12 Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung sind ebenfalls für die Dauer von drei Jahren auch zwei Kassenprüfer zu bestellen. Für die Kassenprüfer gilt im übrigen § 11 entsprechend.

## **§ 13 Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung**

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den regelmäßigen Monatsbeiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, freiwilligen Spenden und dergleichen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Über evtl. Aufwandsentschädigungen erlässt die Mitgliederversammlung besondere Richtlinien.

## **§ 14 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in welcher vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Es entscheidet in dieser Versammlung die Zweidrittelmehrheit.

## **§ 15 Satzungsbestandteil**

Die Satzung für die Siedlergemeinschaft Pleystein wurde am 13. März 1982 errichtet, und in den ordentlichen Mitgliederversammlungen am 4. April 2003 und 8. März 2008 neu gefasst. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Pleystein, 8. März 2008

Der Vorstand

***Die Satzung ist mit der Eintragung in das Vereinsregister VR 10067 des Amtsgerichtes Weiden am 4. März 2009 in Kraft getreten.***